

Kurztitel

Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 141/1992

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

14.03.1992

Außerkrafttretensdatum

28.09.2023

Abkürzung

ÜV-LF

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Text

§ 1. (1) Dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im eigenen Namen und auf Rechnung des Bundes zur Besorgung übertragen, soweit die diesen Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen oder die Entscheidung über Förderungsansuchen durch den Landeshauptmann vorsehen.

(2) Der Hinweis auf die Erlassung der Förderungsrichtlinien gemäß Abs. 1 sowie Ort und Zeit, an welchen sie zur Einsicht oder Behebung aufliegen, sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart.

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2023

Gesetzesnummer

10001169

Dokumentnummer

NOR12013789

alte Dokumentnummer

N1199219700J